

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00632 vom 11. November 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00632

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00632 du 11 novembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00632 del 11 novembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten.

E. 1.2

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs.

E. 1.3

Mit Art. 87 Abs.

E. 1.4

Die versicherte Person muss die massgebliche Tatsachenänderung mit der Neu anmeldung glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach der Versicherungsträger von Amtes wegen für die richtige und vollständige Ab klärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat , spielt insoweit nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_175/2019 vom 30. Juli 2019, E. 1.1 mit weiteren Hinweisen) .

E. 1.5

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht ausschliesslich zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation allein den formellen Gesichtspunkt des vorinstanzlichen Nichteintretens zum Gegenstand. Mit den materiellen Anträgen hat sich das Gericht dagegen nicht zu befassen (BGE 121 V 159 E. 2b, 116 V 266 E. 2a, SVR 1997 UV Nr. 66 S. 225 E. 1a). 2.

E. 2

und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen

ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3; vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2).

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung hielt die Beschwerdegegnerin fest, die Beschwerdeführerin habe im Rahmen der Neuanschuldung keine wesentliche Veränderung glaubhaft gemacht, weshalb auf die Neuanschuldung nicht einzutreten sei (Urk.2).

E. 2.2

Dagegen wandte die Beschwerdeführerin ein, ihr Gesundheitszustand habe sich gestützt auf den

Bericht von Dr. A.____ vom 30. Juli 2018 relevant verändert (Urk. 1). Die rezidivierende Störung mittelgradiger Ausprägung sei trotz Behandlungen seit anfangs 2016 nicht besser geworden, sondern habe sich chronifiziert und sich daher allem Anschein nach zu einer verselbständigten Krankheit entwickelt mit neuen Diagnosen, vorwiegend eine Zwangsstörung (Urk. 13).

E. 3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung vom 19. November 2018 zu Recht nicht eingetreten ist. Zeitliche Vergleichsbasis für die Glaubhaftmachung einer anspruchserheblichen Änderung nach Art. 87 Abs. 3 IVV ist stets die letzte anspruchsverneinende Verfügung (BGE 133 V 108 E. 4.1 und E. 5.2-3 S. 109 ff.), mithin der gerichtlich rechtskräftig bestätigte abweisende Leistungsentscheid vom 4. Dezember 2013 (Urk. 11/44, vgl. Sachverhalt Ziffer 1.1; E. 1.1).

E. 4

3

Unter Berücksichtigung der zum relevanten Zeitpunkt anwendbaren « Foersterkriterien » (vgl. BGE 130 V 352, 131 V 49 E. 1.2, BGE 139 V 547 E. 3) kam das hiesige Gericht mit Urteil vom 12. März 2015 zum Schluss, es sei der Beschwerdeführerin bei Aufbietung allen guten Willens (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen) und in Nachachtung des im Sozialversicherungsrecht allgemein geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht zuzumuten, einer rentenausschliessenden Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl.

Urk. 11/44 E. 4.3).

E. 5

.2

Innert angesetzter Frist legte die Beschwerdeführerin den Bericht des seit Januar 2016 und zuletzt in dreiwöchiger Kadenz behandelnden Dr. Z.____ vom 21. Dezember 2018 auf. Darin hielt diese r (1) eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit ausgeprägter Angstsymptomatik (ICD-10: F33.1) bei multifaktoriellen psychosozialen Belastungsfaktoren, (2) eine Zwangsstörung, vorwiegend Zwangshandlungen (Wasch- und Kontrollzwänge, ICD-10: F42.1), (3) spezifische

(isolierte) Phobien, Flugangst (ICD-10: F40.2) und (4) eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10: F45.41) mit/bei chronische m

cervico - und lumbovertebralem Schmerzsyndrom, chronischen Fusschmerzen beidseits und chronischen Kopfschmerzen beidseits fest (Urk. 11/57/2). Die bewussteinsklare, in allen Qualitäten voll orientierte Beschwerdeführerin sei im Kontaktverhalten zurückhaltend, abwartend und schweigsam. Ihre Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit sei bei erhaltener

Auffassungsfähigkeit mittelgradig eingeschränkt. Im formalen Denken sei die Beschwerdeführerin gehemmt, verlangsamt, wortkarg, deutlich grübelnd und eingeengt auf ihre Gesundheit und langjährigen psychosozialen Belastungen. Es bestünden hypochondrische und zukunftsbezogene Befürchtungen. Zudem leide die Beschwerdeführerin unter Flugangst, Zwangsgedanken, -Impulsen sowie -handlungen (Wasch- und Kontrollzwänge). Diese würden ihr Alltagsleben mittelgradig beeinträchtigen. Ausserdem leide die Beschwerdeführerin an persistierenden Schmerzen (mit teilweise brennendem Gefühl) an diversen

Körperstellen, aktuell insbesondere in den Füßen und Knien beidseits. Ihre Mobilität und Ausdauer seien schmerzbedingt eingeschränkt. Die Schmerzen nähmen bei körperlichen und psychischen Belastungen sowie

bei Anstrengung deutlich zu. Im Zusammenhang mit den geschilderten

Angstzuständen

seien Ich - Störungen in Form von Derealisation und Depersonalisation teilweise vorhanden. Sodann sei die Beschwerdeführerin im Affekt niedergeschlagen und deprimiert. Sie habe ein andauerndes Gefühl von Leere und Hoffnungslosigkeit berichtet. Das Selbstwertgefühl sei vermindert und der Antrieb leicht gehemmt. Ferner bestünden teilweise eine psychomotorische

Unruhe sowie Ein- und Durchschlafstörungen. Der Appetit sei vermindert und die Stresstoleranz gering. Für eine akute Suizidalität und Fremdgefährdung

bestünden keine Anhaltspunkte (Urk. 11/57/2 f.).

Die multifaktoriellen psychosozialen Belastungssituationen würden die psychischen Erkrankungen aufrechterhalten. Bei

der seit Jahren chronifizierten Depression, Angst-, Zwangsstörung sowie

den Schmerzen mit ausgeprägten dysfunktionalen Bewältigungsstrategien und fehlenden persönlichen Ressourcen seien die aktuell en psychotherapeutischen Behandlungsansätze eher rudimentär. Sie fokussierten darauf,

einen funktionalen Umgang mit den psychischen Erkrankungen und

sehr belastenden psychosozialen Situationen zu erlernen, bzw. darauf,

die Situation mittelfristig günstig zu verändern. Mittels supportiven und psychoedukativen sowie integrativen Ansätzen in Kombination mit Psychopharmaka könne die Patientin entlastend begleitet werden. Damit hätten sich die depressive und Angstsymptomatik leicht verbessert (Urk. 11/57/3 f.).

E. 6

.1

Der im Neuanmeldungsverfahren einzig aufgelegte Bericht von Dr. Z.____ vom 21. Dezember 2018 enthält keine Hinweise auf eine wesentliche Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse seit der ablehnenden Leistungsentscheidung

vom 4. Dezember 2013. Im Gegenteil hielt

Dr. Z.____

darin eine leichte Verbesserung fest; zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin schwieg er sich aus (vgl. Urk.

E. 11

/57/3). Sodann

vermögen

weder neu gestellte Diagnosen noch eine Chronifizierung der beklagten Leiden per se eine relevante Gesundheitsveränderung darzustellen

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen ;

Urteil des Bundesgerichts 9C_288/2008 vom 16. Mai 2008 E. 5). Insbesondere

hat die damals behandelnde Dr. C.____ bereits Ende 2013 eine Chronifizierung der psychischen Leiden festgehalten (Urk. 11/28/2 , E. 4.2) und

ist nicht einzusehen, inwiefern aufgrund der neu dokumentierten Wasch- und Kontrollzwänge resp. Flugangst eine wesentliche Veränderung anzunehmen wäre. Bei alledem hat die

Beschwerdeführerin selbst in ihrer Beschwerde zu Recht nicht behauptet, es sei in psychiatrischer Hinsicht im massgeblichen Zeitraum eine wesentliche Veränderung eingetreten. Es bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass auch die Rechtsprechungsänderung gemäss BGE 143 V 409 und BGE 143 V 418 , wonach grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind , für sich allein keinen

Neuanmeldungs- oder Revisionsgrund darstellt (Urteil des Bundesgerichts 8C_587/2017 vom 14. Mai 2018 E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 141 V 585 E. 5.3).

6.2

Da der Untersuchungsgrundsatz im Neuanmeldungsverfahren nicht spielt (vgl. oben E. 1.4), ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde gegnerin mangels glaubhaft gemachter Veränderung der tatsächlichen und/oder gesundheitlichen Verhältnisse auf die Neuanmeldung nicht eintrat. Dass die Beschwerdeführer in die erforderlichen Beweismittel innert Frist aufgelegt hätte und die Eintretensvoraussetzungen daher zu Unrecht verneint würden, wurde denn auch weder im Einwand- noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht (vgl. Urk. 11/65, Urk. 1 , Urk.

E. 13

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.